

3645/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits, Freundinnen und Freunde haben am 25. Februar 1998 unter der Nr. 3703/J an die ,Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Akkumulation von Bezügen von Politikern gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Bei wievielen Personen kann es aufgrund der gesetzlichen Regelungen und der Übergangsfristen zu einer Akkumulierung von Politikerbezügen und Beamtenpensionen kommen?

2. Welche Kosten werden der Republik Österreich daraus entstehen?

3. Wieviele Personen in ihrem Vollzugsbereich sind seit dem Beschluß des Bezügebegrenzungsgesetzes aufgrund der gesetzlichen Regelungen und der Übergangsfristen in Genuß einer Akkumulierung von Politikerbezügen und Beamtenpensionen gekommen?

4. Seit wann genau bezog Bundespräsident Dr. Thomas KLESTIL die höchstmögliche Beamtenpension zusätzlich zu seinem Bezug als Bundespräsident?"

Namens der Bundesregierung beantworte ich diese Anfrage wie folgt:
Für den Bundespräsidenten, die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre gilt folgendes:

Mit Inkrafttreten des Bezügebegrenzungsgesetzes ist der 1. Abschnitt des Bezüugesetzes außer Kraft getreten. Teil dieses Abschnitts war auch § 10. Dieser normierte, daß die Ruhe- und Versorgungsbezüge des genannten Personenkreises, die diese aufgrund ihrer Tätigkeit als Beamte neben ihrem Aktivbezug aufgrund des Bezüugesetzes erhielten, stillzulegen sind. Bei Landesbeamten war der Politikerbezug um den Beamtenbezug zu kürzen. Die §§ 4 bis 7 des Bezügebegrenzungsgesetzes, die gemäß § 11 Abs. 3 ab Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode des Nationalrates in Kraft treten, sehen beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge, von denen zumindest einer ein Ruhebezug ist, eine Obergrenze von S 160.000,- vor.

Theoretisch können nur jene Regierungsmitglieder und Staatssekretäre eine Beamtenpension für die Zeit vom 1. August 1997 bis zum Beginn der neuen Gesetzgebungsperiode des Nationalrates erhalten, die in dieser Zeit das frühestmögliche Beamtenpensionsalter von 60 Jahren erreichen und eine Erklärung auf Versetzung in den Ruhestand abgeben oder - kraft Gesetzes - die das 65. Lebensjahr erreichen. Das ist bei keinem Regierungsmitglied oder Staatssekretär der Fall.

Für die Landeshauptmänner, hinsichtlich derer die Vollziehung ihrer Bezüge nach dem (alten) Bezüugesetz, BGBl. Nr. 273/1972, ebenfalls der Bundesregierung obliegt, gilt gemäß § 49 k Abs. 2 und 6 Bezüugesetz in der Fassung BGBl. I Nr.64/1997 § 10 bis zur Erlassung landesgesetzlicher Bestimmungen,

spätestens bis 1. Juli 1998, weiterhin. Ab diesem Zeitpunkt sind für die Vollziehung der Bezüge der Landeshauptmänner die Länder zuständig.

Zu Frage 2:

Keine.

Zu Frage 3:

Mit Ausnahme des Herrn Bundespräsidenten, der bekanntlich auf die Auszahlung verzichtet hat, ist - im Vollzugsbereich der Bundesregierung - niemand in den Genuß einer Akkumulierung von Politikerbezug und Beamtenpension gekommen.

Zu Frage 4:

Bundespräsident Dr. KLESTIL ist kraft Gesetzes mit Ablauf des 31. Dezember 1997 als Beamter in den Ruhestand getreten. Ein Ruhebezug gebührte daher ab 1. Jänner 1998.